

Amtsgericht Wittenberg
Familiensachen

Wittenberg, 19.06.2001

Geschäftsnummer: 5 F 31/01

Kopie an Mdt: Befragte	WV:
EINGEGANGEN	
22 Juni 2001	
Dr. jur. G. Grüner, Rechtsanwältin	

Beschluss

In der Familiensache

des Herrn Kazim Goerguelue, Lerchenweg 2, 04509 Krostitz

- Antragsteller -

Prozeßbev.: Rechtsanwältin Dr. Grüner, Zschochersche Str. 60, 04229 Leipzig
-107/99 -

gegen

die Pflegeeltern

1. Frau R. B.

2. Herrn f. B.

beide wohnhaft in

als Obhutsinhaber des mdj. Kindes Christofer F
vertr. d. d. **Amtsvormund Jugendamt Wittenberg**

geb. am 25.08.1999,

- Antragsgegner -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte Göhmann pp., Ferdinand-Rhode-Str. 3b, 04107
Leipzig

weltlere Beteiligte: Jugendamt Wittenberg

wegen Umgang

hat das Amtsgericht -Famillengericht- Wittenberg

nach Anhörung der Beteiligten durch die Richterin am Amtsgericht Hoffmann

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird im Wege der vorläufigen Anordnung Umgang mit dem minderjährigen Kind Christofer Fischer, geb. am 25.08.1999, wie folgt eingeräumt:

- am Sonnabend, dem 23.08.2001 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- am Freitag, dem 29.06.2001 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- am Sonnabend, dem 28.07.2001 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und sodann an jedem darauffolgenden Sonnabend für 8 Stunden.

2. Sollte wegen Erkrankung des Kindes oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen ein Umgangstermin ausfallen, so ist dem Kindsvater auf dessen Wunsch hin, in der Woche, die dem Hindernis folgt, ein weiterer Umgangstermin von 3 Stunden einzuräumen.
3. Der Kindsvater hat das Kind jeweils zur vorgesehenen Zeit von der Wohnungstür der Pflegeeltern oder einem von diesen angegebenen angemessenen Übergabeort abzuholen und zur vorgesehenen Zeit dorthin oder zu dem von den Pflegeeltern angegebenen Ort zurückzubringen, wobei er dann, wenn besondere Unternehmungen (insbesondere auswärts) geplant sind, dies rechtzeitig mitzuteilen hat. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, das Kind mit angemessener Bekleidung dem Kindsvater zur vorgesehenen Zeit am rechtzeitig angegebenen Ort zu übergeben. Der Übergabeort soll sich nicht in weiterer Entfernung zur Wohnung des Kindsvaters befinden, als die Wohnung der Pflegeeltern, es sei denn, dies würde von beiden Seiten gewünscht.
4. Die Bestellung der Verfahrenspflegerin Frau Kerstin Förster in 06886 Wittenberg, Collegienstr. 59 a wird aufgehoben. Zur Verfahrenspflegerin wird bestellt Frau Sabine Engel, Wörlitzer Str. 69 in 06844 Dessau.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Beteiligten sind sich im Verfahren über die Umgangsregelung nach wie vor uneins. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Beschlusses vom Oberlandesgericht Naumburg im Beschwerdeverfahren keine Veranlassung gesehen, von der ursprünglichen Regelung im Beschluss vom 08.02.2001, auch im Ergebnis der nochmaligen Anhörung der Beteiligten Abstand zu nehmen.

Der Kindsvater ist bereit und in der Lage, die dem Alter des Kindes angemessenen häufigeren Umgangstermine auch tatsächlich wahrzunehmen, so dass unter Berücksichtigung der Aussetzung der Vollziehung der Sorgerechtsentscheidung eine konkrete Regelung des Umgangs erfolgen mußte.

Von der Bestellung eines Umgangspflegers wurde abgesehen, da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für erforderlich angesehen wird. Darüber hinaus dürfte die Ermittlung einer geeigneten Person auch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass es hier einer vorläufigen Regelung des Umgangs wie erfolgt bedurfte.

Im übrigen darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung der bisherigen Entscheidung des Amtsgerichts im Beschluss vom 08.02.2001 sowie auf die, dem nicht entgegenstehenden, Ausführungen des OLG in der Entscheidung vom 10.04.2001 Bezug genommen werden.

Die Änderung der Person der Verfahrenspflegerin machte sich nach Prüfung der Rechtslage durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Naumburg unter Aktenzeichen 14 OF 52/01 in der Sorgerechtsache das hier streitgegenständliche Kind Christofer betreffend erforderlich.

Das nebeneinander wirken von zwei Verfahrenspflegern für eine Person ist nicht sachdienlich, auch wenn es hier unterschiedliche Instanzen betrifft.

Hoffmann,
Richterin am Amtsgericht